

Federf. Stadtamt: Jugendamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	06.05.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Das neue Jugendschutzrecht

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Ausgangslage

Nach Abstimmungsgesprächen zwischen Bund und Ländern im Jahre 2001 einigte sich die Ministerpräsidentenkonferenz am 08.03.2002 auf Eckpunkte einer Neuregelung des Jugendschutzes. Am 1.4.2003 ist das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) gemeinsam mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMSTV) in Kraft getreten.

Kernpunkte

Das neue Gesetz ist zunächst eine Übernahme der bisherigen Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Als zweiter Abschnitt wurden daran die Regelungen über jugendgefährdende Medieninhalte angehängt. Es entstand also kein integriertes neues Gesetz; schon gar nicht wurde dem von Fachleuten geäußerten Wunsch der Zusammenführung sämtlicher Jugendvorschriften entsprochen. Auch hat das Jugendschutzgesetz entgegen dem Anspruch seines Titels nicht die Funktion eines zentralen Gesamtgesetzes für den Jugendschutz.

Wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzgesetzes sind:

- ◆ Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie bislang bereits Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden, die das gekennzeichnete Alter haben.
- ◆ Die Verbote für schwer jugendgefährdende Medien, insbesondere die mit Gewaltdarstellungen, werden erweitert und verschärft. So sind auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle Trägermedien (z. B. Bücher, Videos CD, CD-ROM, DVD), die den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- ◆ Die Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (bislang Schriften) sind erweitert worden. Sie kann jetzt neben allen herkömmlichen auch alle neuen Medien - mit Ausnahme des Rundfunks - indizieren.
- ◆ Des Weiteren ist das Indizierungsverfahren neu geregelt. Jetzt kann die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden.
- ◆ Die gewerbliche Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird verboten. Für Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsfrist: sie müssen bis 1. Januar 2007 technisch so umgerüstet sein, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Entnahme von Zigaretten nicht möglich ist.
- ◆ Außerdem wird ein Verbot für Tabak- und Alkoholwerbung in Kinos vor 18 Uhr festgelegt.

Konkrete Auswirkungen

Drei Punkte sind bei der Neuregelung herauszustellen:

1. Punktuelle Innovation, insbesondere bei den Regelungen zum Rauchen
2. Zusammenführung der Medienvorschriften des JöSchG mit den Regelungen bezüglich gefährdender Medieninhalte
3. Neuregelung der Elternkompetenz bei Alters- und Zeitgrenzen

Zu 1:

Zum ersten Punkt ist festzustellen, dass die „zahnlose“ Vorschrift des alten § 9 JöSchG (Rauchverbot bei freiem Zugang zu Zigaretten) nun durch ein umfangreiches Abgabe- und Nutzungsverbot von Tabakwaren durch unter 16-Jährige abgelöst wurde (§ 10 JuSchG).

Zu 2:

Der zweite Punkt verhilft im Kino- und Videobereich zu etwas mehr Übersicht, indem in den neuen Bestimmungen (§§ 11 - 15 JuSchG) Nutzungsregelungen von Medien für Kinder und Jugendliche mit den besonderen Vorschriften bezüglich jugendgefährdender Medien verbunden wurden.

Zu 3:

Von zentraler Bedeutung ist der dritte Punkt. Und zwar die Neufassung der Vorschrift, wonach Alters- und Zeitgrenzen entfallen, wenn Kinder und Jugendliche durch Erwachsene begleitet werden. Bisher musste der begleitende Erwachsene ein Erziehungsberechtigter sein (§ 2 Abs. 2 JöSchG). Hierzu wurde die strenge Auslegung vertreten, dass punktuelle Absprachen nicht ausreichen sollten, ein entsprechender Autoritätsunterschied vorliegen sollte und es sich in der Regel um entsprechende längerfristige Abmachungen zwischen den Personenberechtigten (Eltern) und den Erziehungsberechtigten (Begleitern) handeln sollte. In Frage kamen z. B. Verwandte oder Eltern von Mitschülern. Ausgeschlossen waren junge Erwachsene aus dem Freundeskreis der Minderjährigen. Ausgeschlossen waren auch die Veranstalter der Angebote.

Der neue Begriff des Erziehungsbeauftragten eröffnet den Eltern wesentlich mehr Spielräume (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Sie können jetzt jeden Erwachsenen mit der Begleitung des Minderjährigen beauftragen. Dabei entstehen Vor- und Nachteile.

Zukünftig liegt es also allein in der Verantwortung der Eltern, ob sie ihre 13-jährige Tochter mit dem erwachsenen Bruder oder mit einer Clique, der auch schon 18-Jährige angehören, in die Disco lassen oder nicht. Umgekehrt gehören Probleme mit Ausgehzeiten für ein junges Pärchen von 17 und 19 Jahren der Vergangenheit an, wenn die Eltern ausreichend Vertrauen in die Beteiligten haben und eine entsprechende Vereinbarung mit dem erwachsenen Begleiter treffen. Nach wie vor besteht die Fachmeinung, dass Veranstalter selbst nicht die Funktion des Begleiters übernehmen können. Die bestehende Interessenkollision zwischen dem eigenen Interesse und einer weitergehenden Angebotsnutzung und dem Elterninteresse an einer Eindämmung gefährdender Angebote steht als Einschränkung einer solchen Vereinbarung entgegen. Zumindest scheitert es aber an der Frage der Begleitung; ein Veranstalter ist nicht in der Lage, sich adäquat um den begleitenden Minderjährigen zu kümmern und ihn beispielsweise gegebenenfalls nach Hause zu bringen.

Überhaupt wird zukünftig im Mittelpunkt der Vorschrift der Begriff der „Begleitung“ stehen. Es wird noch genau zu klären sein, wie dieser auszulegen ist. Zu klären wird ebenfalls sein, wie zukünftig Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz durch die Zulassung von Minderjährigen geahndet werden. Für den ordnungsrechtlichen Jugendschutz ist die Vermittelbarkeit in der Öffentlichkeit durch die Neuregelung nicht einfacher geworden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass staatlicher Jugendschutz wichtig ist, allein aber nicht ausreicht. An erster Stelle lernen Kinder in Familien, was gut und richtig für sie ist. Aber auch Schulen und Jugendeinrichtungen begleiten Kinder beim Aufwachsen. Präventiver Kinder- und Jugendschutz wird von den freien Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendamt intensiv betrieben. Zielsetzung ist in erster Linie die Stärkung von Mädchen und Jungen sowie deren Eltern. Die Angebote reichen von „Starke Eltern - starke Kinder“ des Kinderschutzbundes über Angebote der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche bis hin zur Drogenprophylaxe des Jugendamtes oder die Angebote der Jugendeinrichtungen im Hinblick auf einen kreativen und verantwortungsvollen Umgang mit Medien, wie z. B. Internet. Das neue Jugendschutzgesetz wird darüber hinaus Thema in der nächsten Sitzung des Arbeitskreises Kriminalprävention sein mit der Zielsetzung eines gemeinsamen Handelns von Jugendhilfe, Ordnungsbehörde und Polizei. Ein Ergebnis könnten gemeinsame Aktionen von Polizei, Ordnungs- und Jugendamt sein, wie beispielsweise die geplante gemeinsame Streife der Polizei und des Jugendamtes am 30.4.2003.

Weiterer Bericht

Weitere Hinweise und konkretere Verfahrensvorschläge erwartet die Verwaltung vom 22. Kinder- und Jugendschutzforum am 19. Mai 2003 in Oberhausen zum Thema „Was leistet der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz?“. Im Anschluss daran wird die Verwaltung erneut berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
Einmalig		
Jährlich		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
Einmalig		
Jährlich		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.

Hommel
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: